

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Merkzeichen G

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis erhalten Personen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bzw. erheblicher Geh- und/oder Stehbehinderung. Davon ist auszugehen, wenn eine Strecke von 2 km nicht ohne Gefahren für sich oder andere zu Fuß in etwa einer halben Stunde zurückgelegt werden kann.

2. Voraussetzungen

Ist eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt, wird das Merkzeichen G im [Schwerbehindertenausweis](#) eingetragen:

- Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 50.
- Behinderungen an den Beinen, wenn diese sich besonders schwer auf die Gehfähigkeit auswirken, z.B. Versteifung des Hüftgelenks, Versteifung des Knie- oder Fußgelenks in ungünstiger Stellung, arterielle Verschlusskrankheit mit einem GdB von 40.
- Schwere innere Leiden, wenn dadurch die Gehfähigkeit erheblich eingeschränkt ist, z.B. bei schweren Herzschäden oder dauernden Einschränkungen der Lungenfunktion, oder bei schwer beeinträchtigter Leistungsfähigkeit, z.B. chronischer Niereninsuffizienz mit ausgeprägter Anämie.
- Sehbehinderungen mit einem GdB von mindestens 70 oder Sehbehinderungen mit einem GdB von 50 oder 60 und weiteren erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion, z.B. hochgradige Schwerhörigkeit beiderseits oder geistige Behinderung.
- Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit weiteren erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion, z.B. hochgradige Sehbehinderung oder geistige Behinderung.
- Geistige Behinderung mit einem GdB von 100.

Das Merkzeichen G **kann** auch erteilt werden bei:

- Hirnorganischen Anfällen, in der Regel ab einer mittleren Anfallshäufigkeit mit einem GdB von mindestens 70, wenn die Anfälle überwiegend am Tag erfolgen.
- Diabetes mellitus mit häufigen hypoglykämischen Schocks mit einem GdB von mindestens 70, wenn die Anfälle überwiegend am Tag erfolgen. Näheres unter [Diabetes > Schwerbehinderung](#).
- Störungen der Orientierungsfähigkeit, z.B. bei geistigen Behinderungen mit einem GdB von 80 oder 90 (nur in seltenen Ausnahmefällen auch bei niedrigerem GdB).

Das Merkzeichen G ist auch bei Säuglingen und Kleinkindern möglich. Für die Beurteilung gelten dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen.

3. Vergünstigungen

Mit dem Merkzeichen G sind folgende Nachteilsausgleiche möglich:

- [Behinderung > Steuervorteile](#)
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- Ermäßigungen bei Automobilclubs
- Zusätzliche behinderungsbedingte Gebühren, z.B. für Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein, beim TÜV oder bei der Straßenverkehrsbehörde, können ermäßigt oder erlassen werden.
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Fahrdienste](#)
- [Mehrbedarfszuschläge](#)
- [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#)
- [Parkerleichterungen](#) (oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen)

Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen unter [Merkzeichen](#).

Mit Klick auf [Merkzeichentabelle](#) erhalten Sie einen Überblick über die Nachteilsausgleiche, die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

4. Wer hilft weiter?

[Versorgungsamt](#)

5. Verwandte Links

[Merkzeichen](#)

[Merkzeichen aG](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

Rechtsgrundlagen: § 229 Abs. 1 SGB IX, Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Teil D, Nr. 1)